



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

MRVollz-Überprüfung – Sachverständiger, § 463 IV StPO:

Bei einem nach § 63 StGB Untergebrachten stand nach 5-jähriger Unterbringungsdauer zur Überprüfung ein externes Gutachten nach § 463 IV StPO an. Der Betroffene lehnte die Mitwirkung daran ab, weil er sich in der Entlassungsphase befinde. Daraufhin entschied die StVK, auf die Einholung des Gutachtens zu verzichten. Da sich die Entlassung nicht realisierte, wollte die StVK zur nächsten Anhörung ein Gutachten einholen und beauftragte einen Sachverständigen. Dieser teilte mit, wegen der Mitwirkungsweigerung des Betroffenen könne er kein Gutachten erstellen. Daraufhin ordnete die StVK die Fortdauer der Unterbringung an, die das OLG einschl. der Entscheidung, auf das Gutachten zu verzichten, bestätigte.

Der Betroffene erhob Verfassungsbeschwerde. Diese hatte Erfolg. Das BVerfG urteilte: Das externe Gutachten sei nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen entbehrlich, z.B. dann, wenn ein junges Gutachten nach Landes-MRVollzR vorliege.

Die Einhaltung der Vorgaben aus § 463 IV StPO sei Verfassungsgebot. Auch nach Art. 104 I und Art. 2 II 3 GG werde die Einhaltung von Formvorschriften eines freiheitsbeschränkenden Gesetzes zum Verfassungsgebot erhoben. Hiernach halte der angegriffene Beschluss diesen Maßstäben nicht stand. Der Sinn von § 463 IV StPO liege darin, der Gefahr repetitiver Routinebeurteilungen vorzubeugen und auszuschließen, dass Belange der Anstalt oder die Beziehung zwischen Untergebrachtem und Therapeuten das Gutachten beeinflussen.

Schließlich führe auch die Weigerung des Betroffenen, an einer Begutachtung mitzuwirken, nicht zur Entbehrlichkeit des Gutachtens. Auch aus den Akten könne der Sachverständige zu einer eigenständigen Bewertung gelangen. Deshalb sei ein Verzicht auf dieses Gutachten nicht zulässig.

BVerfG (2.K.d. Zweiten Senats), Beschl. v. 11.07.2014 – 2 BvR 689/14 = NJW 2014, 3294

